

Ausfuhrnummern

Keine neuen Ausfuhrverbote für die Erzeugnisse der Papierverarbeitung

Berlin W 9, den 30. Mai 1917

Eine große Berliner Tageszeitung hat heute morgen unter Berufung auf eine amtliche, Bekanntmachung" mitgeteilt, daß für eine ganze Reihe von Erzeugnissen der Papierverarbeitung ein Ausfuhrverbot erlassen worden sei. Diese Mitteilung ist unzutreffend. Die von dem Berliner Blatt erwähnten Papierwaren, auf die sich angeblich das Ausfuhrverbot erstrecken soll, sind vielmehr von der Geltung der Ausfuhrverbote ausgenommen.*)

Richtig ist, daß im Reichsanzeiger Nr. 125 vom 29. Mai d. J. folgende Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 25. Mai d. J. erschienen ist, durch welche die früher ergangenen Aus- und Durchfuhrverbote für Waren des XI. Abschnitts des Zolltarifs (Papier, Pappe und Waren daraus) zusammengeiaßt worden sind.

Durch Verordnung des Reichskanzlers vom 25. Mai 1917 wird die Aus- und Durchfuhr sämtlicher Waren des 11. Abschnittes des Zolltarifs (Papier, Pappe und Waren daraus) verboten.

Diese Verordnung tritt an die Stelle aller früher erlassenen Ausfuhr- und Durchfuhrverbote, soweit sie Waren des 11. Abschnittes des Zolltarifs zum Gegenstande haben, mit Ausnahme der Bekanntmachung vom 1. Dezember 1915 (Reichsanzeiger Nr. 284), betreffend das Verbot der Aus- und Durchfuhr von Postkarten mit Abbildungen.

Das Verbot erstreckt sich nicht auf folgende Waren:

Ausfuhrnummern Statistischen verzeichnisses

656 b

us 657 a

657 b

657 c

aus 658

659

661

662

	les
Wa	ren
lackiertes Papier; mit Glimmer- oder Glasschuppen,	
Streupulver, Wollstaub oder dergleichen über-	
zogenes Papier; Papier mit gestrichenem, auf-	
gelegtem oder galvanoplastischem Metallüberzug	
in Bogen oder endlosen Rollen sowie mit Gold-	
oder Silberschnitt versehenes Papier (mit Aus-	
nahme von Bilderpapier)	
Postkarten mit Bilddruck, ein- oder mehrfarbig, auch	
mit Pressungen oder Rändern in Farben, Gold	
oder anderen Metallen (mit Ausnahme der durch	7
die Bekanntmachung vom 1. Dezember 1915 be-	
troffenen Postkarten)	aı
Besuchs-, Wunsch-, Empfehlungs-, Geschäfts- und	
ähnliche Karten aus Papier, Bilderpapier (mit	
Bildern oder Figuren bedrucktes Papier — Pappe	
- zur weiteren Verarbeitung, z. B. zur Auf-	
machung von Waren zu Spielzeug), Modellier-	
bogen (auch ribelenpapier, 2. D. marinerabelen-	
Maserierpapier), zu Etiketten vorgerichtetes, nicht	
gummiertes Papier (Pappe) und zum Gebrauche	
fertige Etiketten, nicht ausgestanzt oder mit	
Handmalereien, Photographien usw. verziert, ein-	
oder mehrfarbig bedruckt, und andere Drucke, ein-	
oder mehrfarbig, auch mit Pressungen oder	
Rändern in Farben, Gold oder anderen Metallen zu Fahr-, Eintritts- oder dergleichen Karten usw.	
vorgedrucktes Papier, zu Frachtbriefen, Rech- nungen, Geschäftsbüchern oder dergleichen vor-	
gerichtetes Papier; Wertpapiere und andere zur	
Ausfüllung oder Ergänzung bestimmte bedruckte	
Papiere; Fahrscheine aus Papier, gedruckte aller	
Art, lose usw	
Papier und Pappe, auch der Nummer 657, ausgestanzt,	
auch mit Handmalereien, gepreßten Naturblumen,	
Photographien oder in irgend einer anderen Weise	
verziert (mit Ausnahme der durch die Bekannt-	
machung vom 1. Dezember 1915 betroffenen Post-	
karten, der Jacquardkarten und Mützenschirme).	
Papier und Pappe, mit Gespinstwaren aller Art, ganz	5
oder teilweise überzogen, oder mit Unterlagen oder	
7-: 1 1	

Geschäfts-,	Notizbücher				668 a	
						-
berichtigt.	Berliner Tage latt	hat am	31. Mai	seinen	Irrtum z.	1.

Zwischenlagen von Gespinstwaren aller Art oder von

mit anderen Stoffen; Bimsstein-, Glas-, Rost-,

Sand-, Schmirgel- sowie anderes Schleif- und

Spielkarten von jeder Gestalt und Größe

Schieferpapier, auch Tafeln daraus, ohne Verbindung

	des Statistischen Varenverzeichnissse
Einbanddecken, Mappen, Attrappen, Etuis	668 b
Albums (Sammelbücher zur Aufnahme von Bildern,	
Briefmarken, Postkarten oder dergleichen)	669
Waren aus Papier, Pappe, Steinpappe, Holzmasse,	
Zellstoff, Vulkanfiber, Steinpappmasse, soweit sie	
nicht unter andere Nummern fallen, auch Hart-	
papierwaren:	
ohne Verbindung mit anderen Stoffen oder nur in	
Verbindung mit Holz oder Eisen:	
aus Papier der Nr. 657 oder 658, oder damit ganz oder	0=0
teilweise überzogen	670 a
Waren mit gestrichenem, aufgelegtem oder galvano-	
plastischem Metallüberzug oder mit Metalldruck	
sowie fein bemalte Waren; gepreßte oder sonst	
geformte Gegenstände aus Steinpappmasse, auch	670-b
gefärbt, lackiert oder gefirnißt	THE RESERVE OF THE PARTY OF THE
Hartpapierwaren, auch gefärbt, lackiert oder gefirnißt Lampenschirme, Laternen sowie andere feine Waren,	0100
Luxusgegenstände, Blumen	670 d
Schreibhefte, geheftete oder auf Pappe aufgezogene	
oder eingebundene Preisverzeichnisse (Kataloge)	
und andere Waren (mit Ausnahme von Jacquard-	
karten, Garnspulen und Patronenhülsen)	aus 670 e
in Verbindung (auch ganz oder teilweise überzogen) mit	
Gespinsten oder Gespinstwaren aller Art, mit fein	
geformter Wachsarbeit, mit Halbedelsteinen, Perl-	90 / 10 0047 25
mutter, Elfenbein, Zellhorn (Zelluloid) oder ähn-	the Table Mode
lichen Formerstoffen, vergoldeten oder versilberten	MATORIAL OF A
unedlen Metallen (mit Ausnahme von Jacquard-	
karten, Garnspulen und Mützenschirmen); Sticke-	
reien auf Papier oder Pappe	aus 671
Zigarrenspitzen, Ankundigungstafeln, Kartonnagen,	and a stronger
Schnellhefter, Briefordner und andere Waren in Verbindung mit anderen als den vorgenannten	
Stoffen, soweit sie dadurch nicht unter andere	
Nummern fallen (mit Ausnahme von Jacquard-	TOTAL NOTE
karten, Garnspulen und Patronenhülsen)	aus 673 b
entwertete Briefmarken	673
Es sind durch diese Bekanntmachung vom 25. Mai	d I prosta
worden die:	u. J. cisetz
Bekanntmachung vom 24. Juni 1915 Ziffer II,	
Poleanntmachung vom 16 Oktober 1015	

Bekanntmachung vom 2. Juni 1916. In Ziffer III der neuen Bekanntmachung vom 25. Mai 1917 sind alle diejenigen Waren aus Papier und Pappe aufgeführt, die von der Geltung des Ausfuhrverbots ausgenommen sind. Diese Waren waren auch bisher schon ausfuhrfrei, so daß irgend eine Neuerung nicht eingetreten ist.

Bekanntmachung vom 16. Oktober 1915,

Bekanntmachung von 12. Februar 1916,

Bekanntmachung vom 27. April 1916,

Von Wichtigkeit ist jedoch, daß auch die von der Geltung des Ausfuhrverbots vom 25. Mai 1917 ausdrücklich ausgenommenen Waren den allgemeinen Aus- und Durchfuhrverboten unterliegen wie z. B.:

dem für Uniformstücke, Heeresausrüstungsstücke und Teile davon, vom 24. November 1914 (Reichsanzeiger Nr. 277), dem für Geräte usw. zum Gebrauche bei der Krankenpflege und in Laboratorien usw., vom 1. September 1915 (Reichsanzeiger Nr. 206),

dem für Waren, zu deren Herstellung Kupfer, Zinn, Aluminium, Blei, Antimon, Nickel, Zink oder deren Legierungen und Verbindungen verwendet worden sind, vom 22. Oktober 1915 (Reichsanzeiger Nr. 251) und 4. Juli 1916 (Reichsanzeiger Nr. 156).

dem für Waren in Verbindung mit Kautschuk oder Regenerat, vom 21. Juni 1916 (Reichsanzeiger Nr. 144).

Vereinigung für die Zollfragen der Papier verarbeitenden Industrie und des Papierhandels

Berlin W 9, Linkstr. 22 II Der Syndikus: Eugen Hager

Englands Papiermangel. Durch Verfügung vom 19. April wurde in Großbritannien verboten, eine neue Zeitung oder Zeitschrift zu verlegen oder eine schon bestehende häufiger, als bisher, erscheinen zulassen. bg.

CHEMNITZ